

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Torgelow

Satzung der Stadt Torgelow über die Aufhebung von vier Satzungen über ein besonderes Vorkaufsrecht

(Plattenbausiedlungen, Försterkamp I, Kopernikusstraße 31-34, Bahnhofstraße 9)

Präambel

Auf Grund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 /BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist in Verbindung mit § 5 KV M-V in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Satzung zur Aufhebung von vier Satzungen über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Nachfolgende Satzungen werden aufgehoben:

1. „Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB“
Satzungsbeschluss vom 18.08.1997, bekanntgemacht am 19.08.1997
-Anlage 1 Plattenbausiedlungen
2. „Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich Försterkamp“
Satzungsbeschluss vom 08.04.1999, bekanntgemacht am 21.04.1999
-Anlage 2 Försterkamp I
3. „Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB der Stadt Torgelow“
Satzungsbeschluss vom 21.02.2001, bekanntgemacht am 28.02.2001
-Anlage 3 Kopernikusstraße 31-34
4. „Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB der Stadt Torgelow – Postgebäude, Bahnhofstraße 9 –“
Satzungsbeschluss vom 19.02.2003, bekanntgemacht am 12.03.2003
-Anlage 4 Bahnhofstraße 9

Die von der Aufhebung betroffenen Satzungen sind dieser Satzung als Anlage beigelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Torgelow, den 24.03.2026

gez. Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin

1. Diese Satzung wird hiermit bekanntgemacht.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ferner ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht worden sind. Die verletzte Vorschrift ist zu bezeichnen und der Sachverhalt, der den Verstoß begründen soll, ist darzulegen.
4. Die benannte Satzung mit Lageplan kann von jedermann bei der Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow, Zimmer 1.20, während der Öffnungszeiten sowie im Internet unter den folgenden Links eingesehen werden:

<https://www.torgelow.de/de/buergerservice/bekanntmachungen/buergerinformationen/buergerinformationen-2026/>

Torgelow, den 24.03.2026

gez. Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist am 24.04.2026 im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 04/2026 veröffentlicht worden, sowie im Internet unter

<https://www.torgelow.de/de/buergerservice/bekanntmachungen/buergerinformationen/buergerinformationen-2026/>